Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung, 50606 Köln
Gegen Empfangsbekenntnis
Gemeinde Engelskirchen
Der Bürgermeister
Postfach 1254/1255
51752 Engelskirchen

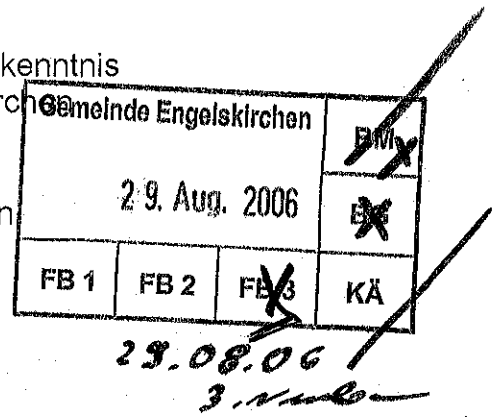

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
Auskunft erteilt:
Herr von Meer

joerg-von.meer@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: **K 227**
Durchwahl: (0221) 147 - **3481**
Telefax: (0221) 147 - **2879**
Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):
54-2-3.15-(6.2)-1-vMe

Datum: 23.08.2006

Verfahren nach § 53 (4) Landeswassergesetz (LWG)

Ortslagen Daxborn, Madonna, Neuenhaus, Neuhardt, Niederhof, Unterbüchel und Vordersteimel

Bezug:
- Bescheid des Oberbergischen Kreises vom 01.06.2006, Az.: 673130 66-05-Befr.
- Ihr Widerspruch vom 22.06.2006, Az.: BM
- Am 13.07.2006 nachgereichte Berechnungen (Kostenvergleichsberechnungen)

WIDERSPRUCHSBESCHEID

Ihren Widerspruch vom 22.06.2006 gegen den Ablehnungsbescheid des Oberbergischen Kreises vom 01.06.2006 weise ich zurück.

Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung für die Grundstücke in den o.g. Ortslagen verbleibt bei der Gemeinde Engelskirchen.

Dieser Widerspruchsbescheid ergeht gebührenfrei.
Die Kosten des Widerspruchsverfahrens sind von Ihnen zu tragen.
Die Zuziehung eines Bevollmächtigten war nicht erforderlich.

Sprechzeiten:
persönlich: donnerstags von 8:30 - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung
telefonisch: montags - donnerstags von 8:00 - 16:30 Uhr,
freitags von 8:00 - 15:00 Uhr

Telefon: (0221) 147-0
E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
Internet: http://www.bezreg-koeln.nrw.de

Zu erreichen mit:
DB bis Köln Hbf
U-Bahn Linien
3,4,5,16,18,19
bis Appellhofplatz

Überweisungen an LK Köln:
Deutsche Bundesbank, Filiale Köln
BLZ 370 000 00, Kontonummer 370 015 20
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00, Kontonummer 965 60

Begründung

Mit Schreiben vom 20.01.2006 beantragten Sie bei der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises (UWB) von der Pflicht der Abwasserbeseitigung für die Grundstücke der Ortslagen Daxborn, Madonna, Neuenhaus, Neuhardt, Niederhof, Unterbüchel und Vordersteimel gemäß § 53 (4) LWG befreit zu werden. Sie begründeten die Befreiungsanträge mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand für einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Dies sei bedingt durch die topographisch ungünstige Lage bzw. der großen Entfernung zum nächsten Anschlusspunkt an die bestehende Kanalisation.
Nach Aufforderung durch die UWB vom 16.02.2006 legten Sie mit Datum vom 24.05.2006 die Projektkostenbarwertberechnungen, basierend auf der sog. LAWA-Leitlinie, bei der UWB vor, wiesen jedoch darauf hin, dass eine Unverhältnismäßigkeit gemäß § 53 (4) LWG nicht nachgewiesen werden könne. Sie baten um kurzfristige Entscheidung.
Mit Datum vom 01.0.6.2006 lehnte die UWB Ihren Befreiungsantrag ab. Sie begründete die Ablehnung mit fehlenden Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 53 (4) LWG. Hiernach könne die zuständige Behörde die Gemeinde von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung u.a. dann befreien, wenn sich das Grundstück außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile befinde und der Anschluss des Grundstückes mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden sei.

Gegen diese Entscheidung legten Sie mit Datum vom 22.06.2006 Widerspruch ein. Sie begründeten Ihren Widerspruch, in dem Sie miteilten, der Rat der Gemeinde Engelskirchen sei der Auffassung, dass Alternativlösungen wirtschaftlicher seien.

Da der Landrat des Oberbergischen Kreises Ihrem Widerspruch nicht abgeholfen hat, ist gemäß § 73 (1) Verwaltungsgerichtsordnung NRW i.V.m. § 7 Ausführungsverordnung zur Verwaltungsgerichtsordnung NRW die Bezirksregierung Köln für die Entscheidung über Ihren Widerspruch zuständig.

Ihr Widerspruch ist zulässig, aber nicht begründet.

Das Landeswassergesetz gibt im § 53 (4) Vorgaben, die erfüllt sein müssen, um eine Gemeinde für einzelne Grundstücke von der Abwasserbeseitigungspflicht befreien zu können.

> Auszug Landeswassergesetz: § 53 (4)
>
> "Die zuständige Behörde kann die Gemeinde auf ihren Antrag widerruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile freistellen und diese Pflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen, wenn eine Übernahme des Abwassers **wegen technischer Schwierigkeiten** oder **wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes** nicht angezeigt ist, **das Wohl der Allgemeinheit der gesonderten Abwasserbeseitigung nicht entgegensteht** und **der Nutzungsberechtigte eine Abwasserbehandlungsanlage betreibt, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht**. Die zuständige Behörde kann auf Antrag der Gemeinde darüber hinaus bei landwirtschaftlichen Betrieben dem Nutzungsberechtigten der Grundstücke die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Schlamms übertragen, wenn die Schlammbehandlung in einer Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm auf eigenbewirtschaftete Ackerflächen unter Beachtung der geltenden abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird."

In Ihrem Antrag auf Befreiung wurde keine technischen Schwierigkeiten geltend gemacht, sondern einzig der unverhältnismäßig hohe Aufwand für einen Anschluss der genannten Ortslagen an die öffentliche Kanalisation angeführt. Diesen unverhältnismäßig hohen Aufwand wollten Sie nachweisen, in dem Sie im Rahmen einer Projektkostenbarwertberechnung gemäß der LAWA-Leitlinie die Kosten für den Anschluss an die zentrale Kanalisation mit den Kosten für eine dezentrale Abwasserbehandlung mittels vollbiologischer Kleinkläranlagen gegenüberstellten. Dies ist Ihnen gemäß eigener Feststellung nicht gelungen (Berechnung der VBD Beratungsgesellschaft für Behörden , Berlin, vom 23.05.2006).

Nach einer Überprüfung der Vergleichsberechnung bestätigte sich diese Feststellung. Die Ablehnung durch den Oberbergischen Kreis ist somit zurecht ergangen.

Da Sie in Ihrem Widerspruch die Auffassung vertraten, es gäbe wirtschaftlichere Alternativlösungen, wurde Ihnen Gelegenheit gegeben, diese darzustellen. Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen für Alternativlösungen wurden am 13.07.2006 vorgelegt. Bei der Prüfung der Alternativlösungen war festzustellen, dass es sich lediglich um eine Alternativrechnung für die Ortslage Vordersteimel handelt. Für die übrigen Ortslagen wurden keine Alternativlösungen oder Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorgelegt.
Es handelt sich dabei um eine reine Kostenermittlung und Projektbarwertermittlung auf der Grundlage einer Vorplanung. Da mit abweichenden Ansätzen gerechnet wurde, ist ein unmittelbarer Vergleich der Barwerte mit den anderen Alternativen der ursprünglichen Berechnung der VBD Berlin nicht möglich. Die Vorplanung ist nicht geeignet, die Voraussetzung für eine Befreiung nach § 53 (4) LWG zu belegen.

Darüber hinaus handelt es sich bei der Alternativlösung nicht ausschließlich um eine Abwasserbeseitigung, die von privaten Grundstückseigentümern durchgeführt werden kann. Es werden insgesamt für Vordersteimel 8 dezentrale Kläranlagen angedacht, an die zum Teil bis zu 6 Grundstücke angeschlossen werden sollen und die jeweils mittels eines Kanalnetzes mit Haupt- und Nebensammlern entwässert werden sollen. Hierbei handelt es sich um kleinere öffentliche Erschließungseinheiten, die in der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde liegen (z. B. unbestimmter Teilnehmerkreis durch Baulückenschließung, Lage der Anlagen auf Drittgrundstücken). Eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf einzelne private Grundstückeigentümer ist für diese Lösung nicht möglich. Daher bleibt als Beurteilungsgrundlage die Projektkostenbarwertberechnung der VBD Berlin, die auch Grundlage der Entscheidung des Oberbergischen Kreises für die Ablehnung Ihres Antrages war.

Die dargestellte Lösung mit dezentralen Kleinnetzen wäre als gemeindliche Variante denkbar. Allerdings kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde diese Variante zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht erwägt, da eine Betrachtung in der Vergleichsrechnung der VBD Berlin nicht erfolgt ist.
Unabhängig davon enthält die nachgereichte Vergleichsrechnung einige nicht belastbare Datenannahmen (Betriebskosten, Nutzungsdauer Bodenfilter, fehlende Kosten für Probenahmeschächte, Kreuzungen öffentlicher Wege etc.). Insgesamt ergibt sich durch die Alternativlösung kein neuer Sachverhalt hinsichtlich der Befreiungsvoraussetzungen des § 53 (4) LWG.

Dazu ist weiterhin festzuhalten, dass die Aufstellung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung üblicherweise auf Grundlage der o.g. LAWA-Leitlinie erfolgt, um für die zu betrachtenden Varianten eine Gleichbehandlung zu gewährleisten. Die darin zugrundegelegten Eingangsgrößen (wie z. b. durchschnittl. Nutzungsdauern) sind in Zusammenarbeit von Fachleuten verschiedener Herkunft (Verwaltung, Planungsbüros) auf der Basis einer breiten Erfahrung erfolgt und können daher als Teil einer Gesamtbetrachtung der Entscheidung gemäß § 53 (4) LWG hinzugezogen werden.
Bei den Kostenvergleichsrechnungen für die genannten Ortslagen vom 23.05.2006 ist festzustellen, dass mehrere Rechengänge durchgeführt worden sind. Jedoch lediglich die Variante 2 ist auf der Grundlage der LAWA erstellt worden und dient somit als Beurteilungskriterium. Die durchschnittlichen Nutzungsdauern sind mit 15 Jahren für Kleinkläranlagen/Pflanzenkläranlagen und 60 Jahren für Kanäle gewählt. Diese Annahmen werden akzeptiert. Die von der Gemeinde vorgegebenen Kostenansätze für die Ermittlung der Investitions- sowie Wartungs- und Betriebskosten sind plausibel und entsprechen den Erfahrungswerten aus vergleichbaren Maßnahmen bzw. sind für die privaten Kleinkläranlagen sogar etwas günstiger gewählt.
Als Ergebnis ist festzuhalten, dass für alle 7 Ortslagen ein wirtschaftlicher Vorteil für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation errechnet wurde. Somit ist für die Betrachtung der Projektkostenbarwerte der Nachweis der Unverhältnismäßigkeit nicht erbracht.

Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit beinhaltet im wesentlichen auch einen Vergleich der Kosten der verschiedenen Alternativen untereinander. Erst darüber hinaus ist zu bewerten, ob die Kosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung für sich betrachtet verhältnismäßig sind. Bei letzterer Bewertung ist zu berücksichtigen, dass Sie zunächst für das gesamte Gemeindegebiet abwasserbeseitigungspflichtig sind, auch für die Aussengebiete. Ausnahmen sind nur entsprechend § 53 Abs. 4 LWG möglich. Dass heißt aber auch, dass Ihnen grundsätzlich für die erstmalige Erstellung der Kanalisation in Aussengebieten höhere Kosten zumutbar sind. Hier können zur Bewertung der Verhältnismäßigkeit nicht die durchschnittlichen Kosten der Kanalisierungen in zentralen Ortsbereichen zugrundegelegt werden. Dies ist durch Rechtsprechung bestätigt worden (OVG 20A 3189/96 vom 02.04.1998 und OVG 22A 7228/95 vom 18.06.1997). Allein mit Aufwendungen, die über den durch Beiträge zu erzielenden Einnahmen hinausgehen, läßt sich eine Unverhältnismäßigkeit des öffentlichen Abwasserbeseitigung nicht herleiten.

Bei den Investitionskosten bleibt natürlich ein Vorteil zugunsten der Kleinkläranlagen. Jedoch ist festzustellen, dass die Investitionskosten für den Kanalanschluss bezogen auf die Bewohnerzahl bzw. die Anzahl der Grundstücke durchaus im zumutbaren Rahmen einer Kommune liegt. Ich verweise hierzu auf Urteile, dass bei Investitionskosten von bis zu 25.565,-- € pro Grundstück unter Berücksichtigung des überragenden Schutzbedarfes des Grundwassers die Grenze des Zumutbaren bei weitem noch nicht erreicht ist. Darüber hinaus ist grundsätzlich davon auszugehen und auch hinzunehmen, dass in schwächer besiedelten bzw. ländlichen Bereichen die Kosten für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation höher liegen als in Kernbereichen.
Die Investitionskosten für die Ortslagen Madonna, Neuhardt, Daxborn und Unterbüchel liegen etwas über dem o.g. Wert pro Grundstück, jedoch nicht so hoch, dass dies eine unverhältnismäßige Belastung für die Gemeinde darstellen kann.
Damit wird wegen der hohen Bedeutung des Gewässerschutzes ein angemessener und verhältnismäßiger Aufwand nicht überschritten.

Im weiteren Verfahren hat die Gemeinde zwei Schreiben des Nutzwasservereins (NWS) nachgereicht (13.07.2006) mit der Bitte, die Argumente mit einzubeziehen.

Das Schreiben des NWS vom 07.07.2006 an die Fraktionen im Rat der Gemeinde stellt einen internen Vorgang dar, der keine verwertbaren Aspekte in diesem Verfahren beinhaltet. Das Schreiben des NWS vom 09.07.2006, gerichtet an den Herrn Bürgermeister Oberbüscher, fordert, Kosten, Lebensdauer, Wartung und Verzinsung auf Erfahrungswerte des Engelskirchener Kanalnetzes zu beziehen, sowie Lebensdauer, Kosten und Unterhaltungsaufwand von Firmen regionalspezifisch zu erfragen.
Dies führt nicht weiter: Das wiederholte Infragestellen von Datengrundlagen ist unbegründet. Die Betriebsführung des Abwasserwerkes der Gemeinde hat ja gerade mit der VBD Berlin ein externes Institut beauftragt, um losgelöst von örtlichen Zufälligkeiten auf belastbarer Datenbasis eine objektive Entscheidungsgrundlage zu finden. Natürlich müssen die Annahmen dieses Institutes Plausibilitätsprüfungen standhalten. Dies ist gegeben. Die Ermittlung von Daten bei örtlichen Firmen hilft erst recht nicht weiter: Diese Angaben können durchaus von verkaufsfördernden Aspekten gefärbt sein und sind deshalb nur bedingt brauchbar.
Des weiteren geht das Schreiben vom 09.07.2006 auf die Oberflächenentwässerung ein. Dies bleibt bei der Entscheidungsfindung nach § 53 (4) LWG jedoch zu Recht aussen vor: Unabhängig von einer zentralen oder dezentralen Lösung für die Schmutzwasserbeseitigung wird im Rahmen des § 51 a LWG zu prüfen sein, ob Niederschlagswasser dezentral auf den Grundstücken oder ortsnah über einen gemeindlichen Kanal zu entsorgen ist. Da das Niederschlagswasser weder in Kleinkläranlagen mitbehandelt werden darf, noch in den vorgesehenen Schmutzwasserkanal einer zentralen Lösung eingeleitet werden darf, ist dies auch bei der Kostenbarwertberechnung der Schmutzwasserentsorgung kostenneutral.

Der NWS hat mit Schreiben vom 24.07.2006 ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben, nach eigener Aussage "für die Gemeinde Engelskirchen". Eine Bestätigung der Gemeinde liegt jedoch nicht vor. Das Schreiben der Gemeinde vom 13.07.2006 ist in diesem Zusammenhang irrelevant, da es vorher datiert ist.

Der NWS ist kein Verfahrensbeteiligter im Rahmen des Widerspruches nach § 53 (4) LWG. Ein eigenständiger Sachvortrag ist insofern rechtlich unzulässig.
Gleichwohl habe ich die wesentlichsten Aussagen geprüft, inwieweit sich gegebenenfalls weitere Aspekte ergeben. Die Aussagen, dass

- die Investitionskosten von 8.355,-- €/Anlage überhöht seien,
- die Betriebskosten statt 800,-- €/Anlage und Jahr nur mit 50,-- – 60,-- € anzusetzen seien,
- dezentrale Anlagen für die Engelskirchener Bürger nahezu überhaupt keine Kosten bedeuten würden,

halten einer Überprüfung nicht stand.
Wiederholt wurden die Kostenansätze in Frage gestellt. Sie wurden nochmals auf Plausibilität geprüft und sind nicht zu beanstanden.
Beispielsweise wurde eine Studie im Auftrag des Landes Brandenburg, vertreten durch das dortige Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung, durch externe Berater unter fachlicher Beteiligung der Universität Cottbus herangezogen (Titel der Studie: Methodik zur Durchführung von Variantenvergleichen von zentralen und dezentralen Strukturen der Abwasserentsorgung auf Grundlage der LAWA-Leitlinie). Für die Studie wurden aus bundesweiten Quellen Kostenansätze zusammengetragen. So ergeben sich mittlere Baukosten aller Kleinkläranlagen-Typen von 7.850,-- € (für 4 EW) und 9.080,-- € (für 6 EW), die Mittelwerte der Betriebskosten aller Anlagen liegen bei 610,-- €/Jahr (4EW) und 758,-- €/Jahr (6 EW). Für Pflanzenkläranlagen liegen die Betriebskosten etwa in Höhe von $^2/_3$ der Kosten.
Da diese Daten auf z. T. schon etwas älteren Kostenerhebungen beruhen, ist für einen künftigen Betrachtungszeitraum ein Zuschlag vorzusehen.. Die von der VBD Berlin angesetzten Kosten sind daher realistisch. Dagegen sind die vom NWS genannten Betriebskosten von 50 – 60,-- €/Anlage und Jahr nicht belegbar.

Die Aussage, dass dezentrale Anlagen für die Engelskirchener Bürger nahezu überhaupt keine Kosten bedeuten würden, zeigt die subjektive Sichtweise des NWS. Öffentliche Abwasserbeseitigung läßt sich immer, erst recht im ländlichen Raum, nur dann durch eine verträgliche Gebühren- und Beitragsgestaltung finanzieren, wenn

die Solidargemeinschaft der Anschlussnehmer, die mit verhältnismäßigen Aufwand angeschlossen werden kann, möglichst groß ist. Eben hieran knüpft § 53 (4) LWG an. Das Ausbrechen einzelner schwächt die Solidargemeinschaft, da Vorleistungen (Transportsammler, Kläranlage) auf weniger Schultern zu verteilen sind. Der Vorteil einzelner gereicht der Mehrzahl der Bürger zum Nachteil.
Hier zeigt sich, dass das Schreiben vom 24.07.2006 nicht nur formal, sondern auch inhaltlich nicht für die Gemeinde Engelskirchen abgegeben worden sein kann.

Ich komme somit nach einer nochmaligen Überprüfung des Sachverhaltes zu dem Ergebnis, dass der o.g. Bescheid zu recht ergangen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Ablehnungsbescheid vom 01.06.2006 des Oberbergischen Kreises in der Fassung dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.
Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr 3 Abschriften beigefügt werden.
Falls die Klage durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(von Meer)